Beschluss über die den Ortsgemeinden zustehenden Anteile an die Unterhaltskosten der Gemeindestrassen

Vom 5. März 1975 (Stand 1. Januar 1974)

(Erlassen vom Landrat am 5. März 1975)

Ziff. 1

[1] Der den Ortsgemeinden nach Artikel 7 des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuern[1)] zustehende Anteil an die Unterhaltskosten der Gemeindestrassen wird nach folgendem Schlüssel ermittelt:

a. 1/3 nach der Anzahl der in den Gemeinden gelösten Fahrzeuge;
b. 1/3 nach der Einwohnerzahl gemäss Eidgenössischer Volkszählung;
c. 1/3 nach der produktiven Gemeindefläche.

Ziff. 2

[1] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ziff. 3

[1] Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1974 in Kraft.

[1)] GS VII D/12/1 (nun in Art. 10 EG SVG geregelt; GS VII D/11/1)